

25.01.88

VP - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr

Punkt der 585. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1988

A

1. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Pflichten nach Satz 1 obliegen dem Fahrzeugführer auch im Falle des § 5 Abs. 1, wenn bei der Anfuhr der Bahnhof oder der Binnenhafen außerhalb der Nahzone des Kraftfahrzeugs liegt."

Begründung:

Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 8 Nr. 1 Buchstabe b erforderliche Klarstellung des Gewollten.

B

2. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.